



MARKTGEMEINDE GROSSWEIKERSDORF

Ameisthal | Baumgarten am Wagram | Großweikersdorf | Großwiesendorf | Kleinwiesendorf | Ruppersthal | Tiefenthal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großweikersdorf hat in seiner Sitzung am 11.11.2025 gemäß §§ 34, 36 und 37 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480, beschlossen:

VERORDNUNG

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Großweikersdorf

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- d) Beerdigungsgebühren
- e) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre beträgt für

a) Erdgrabstellen

Familiengräber:

zur Beisetzung bis zu 2 Leichen € 250,00

zur Beisetzung bis zu 4 Leichen € 490,00

b) Urnengräber

zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 250,00

zur Beisetzung bis zu 8 Urnen € 490,00

zur Beisetzung von mehr als 8 Urnen € 740,00

c) sonstige Grabstellen (Grüfte)

zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 1.060,00

zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 2.110,00

zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 3.170,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wird mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

Für die Benützung der Leichenkammer zur Aufbahrung der Leiche wird eine Gebühr von € 30,00 pro angefangenem Tag festgesetzt.“

§ 5

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt

<i>Grabstelle</i>	<i>Montag bis Freitag</i>	<i>Samstag</i>	<i>Sonntag</i>
a) Erdgrabstelle	1.235,00 €	1.359,00 €	1.482,00 €
b) Erdgrabstelle mit Deckel	1.727,00 €	1.900,00 €	2.073,00 €
c) Urnengrab	739,00 €	813,00 €	887,00 €
d) Urnengrab mit Deckel	1.139,00 €	1.253,00 €	1.367,00 €
e) Gruft	1.138,00 €	1.252,00 €	1.366,00 €

(2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Abs. 1 festgelegten Gebühr

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche wird eine Enterdigungsgebühr, welche das Zweieinviertelfache der Beerdigungsgebühr beträgt, festgesetzt.

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt und der Beerdigungszeitraum innerhalb von 10 Jahren liegt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen des Gemeinderates vom 22. April 2008 und vom 17. Juni 2025 außer Kraft.

Großweikersdorf, am 11.11.2025

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



MMst. Ing. Alois Zetsch

angeschlagen am: 17.11.2025

abgenommen am: 02.12.2025